

Organisations- und Geschäftsreglement

vom 1. Juli 2011

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 11 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 das Organisations- und Geschäftsreglement.

I. Einführung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) regelt im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften die Kompetenzen, Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe und Gremien:
 - a Bankrat (BR)
 - b Bankausschüsse
 - c Geschäftsleitung (GL)
- 2 Es enthält zudem Regeln über die Geschäftstätigkeit der Bank.
- 3 Soweit für allfällige Tochtergesellschaften und den Konzern keine besonderen Bestimmungen bestehen, gelten die Regelungen des Stammhauses sinngemäss. Die Organe der Basellandschaftlichen Kantonalbank sorgen dafür, dass diese von den zuständigen Organen der Tochtergesellschaften übernommen werden und sich Reglemente und Weisungen der Tochtergesellschaften an denjenigen des Stammhauses orientieren.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- 1 Grundlagen dieses Reglements bilden:
 - a Kantonalbankgesetz
 - b Verordnung zum Kantonalbankgesetz
 - c Dekret über die Festsetzung des Zertifikats- und Dotationskapitals
- 2 Grundlagen und Richtlinien für die Organisation und die Geschäftstätigkeit der Basellandschaftlichen Kantonalbank bilden im Weiteren:
 - a Reglemente und Risikopolitik des Bankrates
 - b Richtlinien des Bankrates zur Strategie und Geschäftspolitik
 - c Weisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung

II. Organisation

§ 3 Übersicht

- 1 Die Organe der Basellandschaftlichen Kantonalbank sind:
 - a Der Bankrat
 - b Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident
 - c Der Bankausschuss „Executive Committee“
 - d Der Bankausschuss „Audit and Risk Committee“
 - e Der Bankausschuss „Human Resources and Organization Committee“
 - f Die Geschäftsleitung

A. Bankrat

§ 4 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

- 1 Dem Bankrat obliegt die Oberleitung der Bank, sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.
- 2 Der Bankrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder durch das OGR einem anderen Organ oder einer anderen Person vorbehalten oder übertragen sind.
- 3 Der Bankrat erlässt Richtlinien zur allgemeinen und strategischen Ausrichtung der Bank sowie zur Sicherstellung der Überwachung der Geschäftstätigkeit.
- 4 Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften den Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.
- 5 Der Bankrat kann die Beschlussfassung unter Vorbehalt von § 5 Abs. 2 an die Bankausschüsse delegieren.
- 6 Der Bankrat ernennt die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 5 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:

- 1 Der Bankrat hat folgende unentziehbare und unübertragbare Aufgaben:
 - a Wahl der Bankpräsidentin/des Bankpräsidenten und der Bankvizepräsidentin/des Bankvizepräsidenten;
 - b Wahl und Konstituierung der Ausschüsse gemäss § 3 sowie von allfälligen Spezialausschüssen;
 - c Festlegung der Strategie;
 - d Erlass von Reglementen;
 - e Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der strategischen Finanzplanung;
 - f Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, Festlegung ihrer Gesamtkompensation und Erteilung ihrer Zeichnungsberechtigung;
 - g Aufsicht über die Geschäftsleitung und Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Geschäftsleitung und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - h Erstellen des Geschäftsberichts und Genehmigung von Zwischenabschlüssen;
 - i Antrag an den Regierungsrat betreffend Wahl der externen Prüfgesellschaft;
 - j Behandlung der Berichte der externen Prüfgesellschaft;
 - k Wahl der Leitung der Internen Revision;
 - l Festlegen der Entschädigung der Bankratsmitglieder;
 - m Sicherstellen eines wirksamen Kontrollsystems (IKS).
- 2 Bei unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben kann der Bankrat die Geschäfte zur Vorbereitung und Antragsstellung an die Bankausschüsse überweisen.

§ 6 Beschlussfassung des Bankrats

- 1 Der Bankrat tritt auf Einladung der Bankpräsidentin/des Bankpräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr; ausserdem auf Verlangen dreier Mitglieder, der Geschäftsleitung oder der externen Prüfgesellschaft. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 2 Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
- 3 Wahlen erfolgen offen, wenn nicht der Bankrat durch Mehrheitsbeschluss anders entscheidet. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
- 4 Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Bankrates die mündliche Beratung verlangt. Für die Ermittlung des Ergebnisses sind nur die zurückgesandten Zirkulare massgebend.
- 5 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur mit Zustimmung aller Bankräte entschieden werden.

§ 7 Besuchsdelegationen des Bankrats

- 1 Die Besuchsdelegationen sind beauftragt, sich durch Kontaktaufnahme mit den Geschäftsbereichen, den Ressortleitern des Hauptsitzes sowie den Marktgebietsleitern Einblick in deren Organisation und Aufgaben zu verschaffen und sich über den Geschäftsgang zu orientieren.
- 2 Die Besuchsdelegationen des Bankrates nehmen keine Prüfungsaufgaben vor.

§ 8 Bankpräsidentin/Bankpräsident

- 1 Die Bankpräsidentin/der Bankpräsident:
 - a leitet die Sitzungen des Bankrats,
 - b koordiniert die Bankausschüsse,
 - c ist primäre Ansprechpartnerin/primärer Ansprechpartner für die Präsidentin/den Präsidenten der Geschäftsleitung, pflegt den Kontakt zur kantonalen Finanzdirektion, zum Eigentümer, den Inhaberinnen und Inhabern von BLKB-Zertifikaten sowie zum Regierungsrat des Kantons Basel-land,
 - e ist verantwortlich für die Aussenbeziehungen,
 - f stellt den Informationsfluss innerhalb des Bankrats sicher.

B. Bankausschüsse

§ 9 Organisation und Zusammensetzung der Bankausschüsse

- 1 Der Bankrat berücksichtigt bei der Besetzung der Bankausschüsse die Kenntnisse und Erfahrung von Bankratsmitgliedern in den Fachbereichen.
- 2 Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Bankratsmitgliedern.
- 3 Bankratsmitglieder können in mehr als einem Ausschuss tätig sein.

§ 10 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse der Bankausschüsse

Die Bankausschüsse haben im Rahmen ihrer Fachbereiche folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:

- a Unmittelbare resp. mittelbare Überwachung der operativen Geschäftstätigkeit und laufende Beaufsichtigung der mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen, insbesondere mit Bezug auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und Reglementen;
- b Vorbereitung der Geschäfte des Bankrats;
- c Erfüllung der vom Bankrat im Einzelfall erteilten Aufträge;
- d Entgegennahme der Berichte der Geschäftsleitung;
- e Die Bankausschüsse können die Traktandierung von Geschäften im Bankrat beantragen;
- f Die Ausschüsse berichten dem Bankrat über ihre Tätigkeit; sie orientieren die Bankpräsidentin/den Bankpräsidenten umgehend, wenn es aus ihrer/seiner Sicht als erforderlich erscheint.

§ 11 Delegation von Befugnissen

Die Bankausschüsse können bestimmte, klar umgrenzte Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren.

§ 12 Sitzungen der Bankausschüsse

- 1 Die Ausschüsse treten auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen, so oft es erforderlich erscheint, in der Regel aber mindestens einmal vierteljährlich.
- 2 Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
- 3 Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie interne und externe Fachleute zuziehen.
- 4 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Beschlüsse und die entscheidungsrelevanten Erwägungen.

C. Die Interne Revision

§ 13 Interne Revision

- 1 Die Leitung der Internen Revision ist der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten unterstellt. Sie/er stellt den Informationsfluss zwischen allen Teilen der Aufsichtsgremien und der Internen Revision sicher.
- 2 Der Bankrat regelt die Einzelheiten und erlässt zu diesem Zweck ein Reglement.

D. Die Geschäftsleitung

§ 14 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern zusammen.
- 2 Die Abgrenzung der Kompetenzen und die Delegation von Befugnissen an die Geschäftsleitung richten sich nach dem Reglement Kompetenzordnung.

§ 15 Stellvertretung der Geschäftsleitung

- 1 Die Präsidentin/der Präsident der Geschäftsleitung und die Geschäftsleitung regeln die Stellvertretung.
- 2 Die fachspezifische Stellvertretung wird durch die Geschäftsleitungsmitglieder in ihren Bereichen geregelt.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Die Geschäftsleitung ist zuständig und verantwortlich für die sichere, erfolgsorientierte und zukunftsgerichtete Führung der Geschäfte der Bank im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Bankrat erlassenen Reglemente und Richtlinien.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a Erarbeitung einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation;
 - b Umsetzung der Vorgaben des Bankrates bezüglich Einrichtung, Wirksamkeit und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle;
 - c Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - d Erlass von Weisungen und Anordnungen über alle Geschäftsarten und Dienstleistungen der Basellandschaftlichen Kantonalbank;
 - e Steuerung von Ertrag und Risiko;
 - f Berechnung und Meldung der Grossrisiken gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an den Bankrat und an die externe Prüfgesellschaft;
 - g Vorbereitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Bankausschüsse und des Bankrats.

§ 17 Vorsitz der Geschäftsleitung

Die Präsidentin/der Präsident der Geschäftsleitung leitet den Bereich Banksteuerung und ist vor allem zuständig für:

- a Koordination innerhalb der Geschäftsleitung;
- b Überwachung des allgemeinen Geschäftsgangs;
- c Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung.

§ 18 Sitzungen, Protokoll

- 1 Die Geschäftsleitung unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten trifft sich in der Regel wöchentlich zu einer Sitzung. Die Traktanden werden von der Präsidentin/vom Präsidenten der Geschäftsleitung festgelegt.
- 2 Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt sie/er den Stichentscheid.
- 3 Über die Sitzungen der Geschäftsleitung wird ein Protokoll geführt.
- 4 Dringende und unaufschiebbare Geschäfte, die in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen, dürfen von der Präsidentin/vom Präsidenten der Geschäftsleitung entschieden und müssen protokolliert werden. Diese sollen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit liegen, marktgängige Konditionen aufweisen und keine überdurchschnittlichen Risiken beinhalten, so dass mit der Zustimmung der Geschäftsleitung gerechnet werden kann.

§ 19 Berichterstattung durch die Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung orientiert den Bankrat periodisch über die Entwicklung des Geschäftsgangs, die Ertragslage, die Risikoexposition sowie über den Stand der Verwirklichung von Projekten gemäss der Planung und der Strategie der Bank.
- 2 Ausserordentliche Geschäftsvorfälle und Vorkommnisse sind der Bankpräsidentin/dem Bankpräsidenten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; sie/er ist für die allfällige Orientierung des Bankrats besorgt.

E. Gemeinsame Bestimmungen

§ 20 Unvereinbarkeit

- 1 Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören.
- 2 Die Mitglieder des Bankrats dürfen nicht gleichzeitig in einem Auftrags-, Werkvertrags- oder Arbeitsverhältnis zur Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften stehen.

§ 21 Persönliche Mandate und Ämter

- 1 Die Mitglieder des Bankrats informieren den Bankrat über ihre Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmandate oder andere leitende Funktionen, welche sie in einer Einzelfirma, Personengesellschaft und / oder juristischen Person bekleiden.
- 2 Die Übernahme solcher Mandate und Funktionen durch Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Bankrat, diejenigen aller anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

§ 22 Ausstandspflichten

- 1 Die Mitglieder des Bankrats, der Geschäftsleitung sowie der Direktion haben von sich aus in den Ausstand zu treten,
 - a wenn sie selbst, ihre Verlobten, Ehegatten oder Lebenspartner, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie (der Ausstandsgrund der Verschwägerung dauert nach der Auflösung der Ehe fort), ihre Pflege- oder Stiefeltern sowie Pflege- oder Stiefkinder in die Angelegenheit persönlich involviert sind;
 - b wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer in die Angelegenheit involvierten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
 - c wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.
- 2 Über Geschäfte, die ein Mitglied eines Kollegialorgans betreffen, entscheidet das Organ in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 23 Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Bankrat regelt die Zeichnungsberechtigung im Reglement Kompetenzordnung. Es gilt das Zeichnungsrecht kollektiv zu Zweien.
- 2 Für Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs gilt eine besondere Regelung, die durch Aufdruck auf den Formularen bekannt gegeben wird.

III. Führungsstufen und Niederlassungen Stammhaus

§ 24 Bereichsleitung

- 1 Die Führung eines Geschäftsbereichs obliegt einem Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Die Leiterin/der Leiter eines Geschäftsbereichs ist verantwortlich für die Führung der ihr/ihm unterstellten Organisationseinheiten. Dabei ist sie/er verantwortlich für eine wirkungsvolle, die Strategie und Geschäftspolitik der Bank tragende Aufbau- und Ablauforganisation, sowie für den Erlass entsprechender Weisungen.
- 3 Jede Leiterin/jeder Leiter eines Geschäftsbereichs orientiert an den Sitzungen der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang sowie über die wesentlichen Geschäftsvorfälle und andere wichtige Angelegenheiten und ausserordentliche Ereignisse in ihrem/seinem Bereich.

§ 25 Führungsstufen

- 1 Die Organisation der Bank gliedert sich in folgende Führungsstufen:
Geschäftsbereich, Ressorts, Abteilungen und Teams
- 2 Die Hierarchie umfasst die folgenden fünf Ebenen:
 - a Präsidentin/Präsident der Geschäftsleitung
 - b Mitglieder der Geschäftsleitung
 - c Mitglieder der Direktion
 - d Mitglieder des Kaders
 - e Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit / oder ohne funktionsorientierter Unterschrift

IV. Sachlicher und geographischer Geschäftskreis

§ 26 Geschäftskreis Stammhaus

Zur Geschäftstätigkeit gemäss § 7 des Kantonalbankgesetzes gehören insbesondere

- 1 Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen aus dem In- und Ausland,
- 2 Anlage und Ausleihung von Geldern (wie insbesondere Kredite, feste Vorschüsse und Darlehen aller Art mit oder ohne Deckung, grundpfandgesicherte Kredite und Darlehen, Export- und Akzeptkredite, Geldmarktanlagen),
- 3 Abschluss von Geld- und Kapitalmarktgeschäften mit Einschluss von Derivaten für eigene und fremde Rechnung,
- 4 Abwicklung von Treuhandgeschäften, einschliesslich Erwerb und Verkauf von Liegenschaften für Kanton und Gemeinden,
- 5 Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren,
- 6 Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen,
- 7 An- und Verkauf von Wertpapieren sowie Börsengeschäfte für eigene und fremde Rechnung,
- 8 An- und Verkauf von Devisen, ausländischen Banknoten, Edelmetallen sowie damit verwandte Geschäfte auf eigene und fremde Rechnung,
- 9 Anlageberatung, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Einlösung von Coupons sowie Vermietung von Schrankfächern,
- 10 Umfassende Finanzberatung,
- 11 Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie von Akkreditiven und Dokumentarinkassi,
- 12 Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen,

Organisations- und Geschäftsreglement

- 13 Ausstellen sowie Diskontierung und Inkassi von Wechseln und Checks,
- 14 Ausführen von oder Beteiligung an Forfaitierungs-, Leasing- und Factoringgeschäften.

Die Hauptmärkte der Bank sind der Kanton Basel-Landschaft und die Region Nordwestschweiz. Die Bank kann Dienstleistungen auch in anderen Kantonen und im Ausland anbieten. Der Bankrat legt den Umfang der Auslandaktivitäten fest und ist zuständig für die Genehmigung von neuen Geschäftsarten und bankfremden Dienstleistungen.

V. Dotationskapital, Zertifikatskapital

§ 27 Dotationskapital

- 1 Die Bank verzinst die Anleihen, die der Kanton zur Beschaffung des Dotationskapitals ausgibt.
- 2 Sie trägt die Kosten der Rückzahlung und Erneuerung solcher Anleihen.
- 3 Emissionsverluste oder -gewinne fallen der Bank zu.
- 4 Der Bankrat bestimmt die jährliche Ausschüttung auf das Dotationskapital.

§ 28 Zertifikatskapital

Der Bankrat erlässt ein Reglement über die Ausgabe von Kantonalbankzertifikaten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Reglementsüberprüfung

Dieses Reglement ist regelmässig durch das Audit and Risk Committee zu überprüfen und dieses stellt gegebenenfalls Antrag an den Bankrat.

§ 30 Inkrafttreten

Das Organisations- und Geschäftsreglement ist vom Bankrat am 1. Juli 2011 beschlossen worden. Es ersetzt das bisherige Organisations- und Geschäftsreglement vom 9. Dezember 2009 und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Das Reglement wurde von der FINMA am 22. März 2012 genehmigt.